

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2024	42

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Angewandte Designforschung / Applied Design Research
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 16.10.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbständigen, vertieften Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher, künstlerischer, gestalterischer und technischer Erkenntnisse und Verfahren, zur anwendungsbezogenen Designforschung und zur wissenschaftlichen und kritischen Auseinandersetzung mit sozial/kulturell/technologisch/ökologisch/unternehmerisch relevanten Themen und deren Erforschung und Weiterentwicklung im Berufsfeld Design, als Disziplin im Zentrum innovativer Prozesse, zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Designforschung / Applied Design Research sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 210 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Design- oder Gestaltungsstudiums oder eines anderen gestaltungsrelevanten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.
 2. Der Nachweis eines weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte und sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums oder gleichwertigen Abschlusses nach Nummer 1. In diesem Fall muss das fehlende praktische Studiensemester binnen eines Jahres nach Beginn des Masterstudiums gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 16.10.2024 in derzeit gültiger Fassung nachgeholt werden.

3. Der Nachweis der fachlichen Eignung erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Eignungsverfahrens nach Abs. 2 ff.
4. Für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich. Der Nachweis wird erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die erfolgreiche Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF Niveaustufe 3). Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
5. Die in Nummer 4 genannten Qualifikationskriterien müssen spätestens ein Semester nach Beginn des Masterstudiums nachgewiesen werden.

²Über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen und die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und sonstiger Abschlüsse nach Nr. 1 und 2 entscheidet die Prüfungskommission (§ 4) unter Beachtung des Art. 86 Abs. 1 BayHIG.

- (2) Aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen wird ein zweistufiges Eignungsverfahren, bestehend aus einer Vorauswahl anhand eines Portfolios (Bewerbungsmappe mit Arbeitsproben) und einem ggf. anschließenden Aufnahmegespräch, durchgeführt.
- (3) ¹Das Portfolio muss nach Vorgabe der Prüfungskommission digital oder analog eingereicht werden. ²Dabei kann zusätzlich von der Prüfungskommission ein/e Aufgabenstellung/Thema vorgegeben werden, deren/dessen Behandlung Teil des Portfolios sein soll. ³Anhand des eingereichten Portfolios erfolgt eine Vorauswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. ⁴Dabei wird jedes Portfolio von drei von der Prüfungskommission bestellten Prüfenden gemeinsam hinsichtlich der künstlerischen und gestalterischen Fähigkeiten, der designtheoretischen/designwissenschaftlichen Fähigkeiten sowie hinsichtlich der Themenauswahl, Kreativität, Originalität und Präsentation im Rahmen eines Punkteverfahrens im Einzelnen wie folgt bewertet:
 - künstlerische, gestalterische und/oder designwissenschaftliche Fähigkeiten (maximal erreichbar: 40 Punkte)
 - Themenauswahl (maximal erreichbar: 20 Punkte)
 - Kreativität und Originalität (maximal erreichbar: 20 Punkte) und
 - Präsentation (maximal erreichbar: 20 Punkte).

⁵Erreicht eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber 70 Punkte, wird sie/er zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens, einem 20- bis 30-minütigen Aufnahmegespräch, eingeladen. ⁶Für das Aufnahmegespräch kann von der Prüfungskommission ein/e Aufgabenstellung/Thema vorgegeben werden, deren/dessen Behandlung Teil des Aufnahmegesprächs sein soll.

- (4) ¹Das Aufnahmegespräch wird von drei von der Prüfungskommission bestellten Professorinnen/Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern bzw. Lehrkräften für besondere Aufgaben der Fakultät für Design durchgeführt. ²Anhand des Portfolios, insbesondere anhand von Arbeiten aus dem bisher absolvierten grundständigen Studium, soll die Studienbewerberin/der Studienbewerber im Aufnahmegespräch ihre/seine über dem Durchschnitt liegende künstlerische, gestalterische und/oder designwissenschaftliche Begabung in Bezug auf den aktuellen Forschungs- und Wissensstand der Disziplin sowie designspezifische Grundlagenkenntnisse, die den Kenntnissen eines erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studiums im gestalterischen Bereich entsprechen, nachweisen. ³Darüber hinaus soll die Studienbewerberin/der Studienbewerber anhand bereits absolvierter Projekte und/oder der Mitarbeit an Forschungsprojekten ihre/seine Fähigkeit zum interdisziplinären, forschenden und experimentellen Arbeiten darlegen. ⁴Ferner soll sie/er ihre/seine besondere Qualifikation für Bereiche wie angewandte Designforschung, Designtheorie, Designkritik, Nachhaltigkeit oder Zukunftsstrategien darlegen und aufzeigen, dass sie/er dazu in der Lage ist, theoretisch und praktisch komplexe Problemstellungen zu Themen wie Transformation, sozialer und kultureller Wandel, Ressourcenverknappung, Wertewandel durch Globalisierung und Digitalisierung, neue Technologien u. ä. zu

bewältigen. ⁵Das Aufnahmegespräch wird gemeinsam von den Prüfenden im Rahmen eines Punkteverfahrens mit den Teilbereichen

- künstlerische, gestalterische und/oder designwissenschaftliche Begabung (maximal erreichbar: 40 Punkte)
- designspezifische Grundlagen aus dem Erststudium bzw. aus dem gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschluss (maximal erreichbar: 20 Punkte)
- Fähigkeit zum interdisziplinären, forschenden und experimentellen Arbeiten (maximal erreichbar: 20 Punkte) sowie
- Theoretische und praktische Bewältigung komplexer Problemstellungen (maximal erreichbar: 20 Punkte)

mit maximal 100 Punkten bewertet. ⁶Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber mindestens 70 Punkte erzielt hat.

- (5) ¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die Termine der Vorauswahl, die für die Bewertung der Portfolios maßgeblichen Beurteilungskriterien und die jeweils erreichten Punkte, sowie die Tage, Orte und Dauer der Aufnahmegespräche und deren Beurteilung durch die Prüfenden ersichtlich sind. ²Ferner sind die wesentlichen Thematika der Aufnahmegespräche stichpunktartig darzustellen. ³Die Niederschriften sind von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (6) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen/Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (7) ¹Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (8) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums; Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung ist schriftlich vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen, im Sachgebiet Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen. ³Davon unabhängig ist in dem in Satz 2 genannten Zeitraum ein aussagekräftiges Portfolio mit Arbeitsbeispielen einzureichen, das in Form von Entwürfen, Projekten, Übungen, Experimenten und/oder wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Texten den bisherigen fachspezifischen Bildungs- und Kenntnisstand vermittelt. ⁴Nach Vorgabe der Prüfungskommission ist das Portfolio analog (max. 25 Blatt, bis Format DIN A3) im Sekretariat der Fakultät abzugeben oder digital (max. 25 Seiten) bei einer vorgegebenen Plattform der Hochschule München hochzuladen.
- (2) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (3) ¹Jede/r Studierende muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von sechs Leistungspunkten wählen. ²Die Auswahl und das Verfahren regelt der Studienplan. ³Wählbar sind nur die Wahlpflichtmodule aus dem Gesamtkatalog der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien, die auf Masterniveau angeboten werden. ⁴Soweit ein anderes Wahlpflichtmodul gewählt werden soll, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Prüfungskommission.

§ 4 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Angewandte Designforschung / Applied Design Research wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen/Professoren der Fakultät für Design besteht und vom Fakultätsrat bestellt wird.

§ 5 Masterarbeit

- (1) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt am Ende des zweiten Studiensemesters. ²Voraussetzung ist die erfolgreiche Ableistung des Moduls Wissenschaftliche Praxis und der Nachweis von mindestens 53 Leistungspunkten aus dem bisherigen Studium. ³Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird im Sinne des interdisziplinären und teamorientierten Ansatzes des Masterstudiengangs an Studierenden-Teams von mindestens zwei Studierenden ausgegeben und von ihnen gemeinsam bearbeitet. ²Auf begründeten Antrag kann die Prüfungskommission ein Thema auch an eine/n einzelne/n Studierende/Studierenden ausgeben.
- (3) ¹Für die Betreuung jedes Masterthemas sind durch die Masterandinnen/Masteranden zwei Betreuerinnen/Betreuer zu wählen. ²Die/der Erstbetreuerin/Erstbetreuer ist immer ein/e im Master prüfungsberechtigte/r Lehrende/r der Fakultät für Design. ³Die/der Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer kann ebenfalls ein/e im Master prüfungsberechtigte/r Lehrende/r der Fakultät sein, aber auch ein/e externe/r Betreuer/in aus der HM, aus Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kultur oder zivilgesellschaftlichen Institutionen, der/die mindestens über einen masteradäquaten Studienabschluss verfügt. ⁴Bei zwei der Fakultät angehörenden Betreuerinnen/Betreuern können die Rollen von Erstbetreuerin/Erstbetreuer und Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer für die verschiedenen Masterandinnen/Masteranden unterschiedlich festgelegt werden. ⁵Die Benotungen von Masterarbeit und Präsentation werden durch die/den Erstbetreuerin/Erstbetreuer in Absprache mit der/dem Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer vorgenommen.
- (4) ¹Im Rahmen der Masterarbeit ist die eigenständige Erstellung eines schriftlichen Theorieteils nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durch jede/n Studierende/n verpflichtend, entweder als Teil einer künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Masterarbeit oder als gänzlich theoretisch-wissenschaftliche Masterarbeit. ²Beide Mindestzeichenzahlen werden im *Modulhandbuch Masterstudiengang Angewandte Designforschung* festgelegt.
- (5) ¹Zur Masterarbeit ist eine Ausstellung (im Rahmen der Jahresausstellung der Fakultät oder einer anderen Ausstellung) und eine Präsentation der Ergebnisse durch die Masterandinnen/Masteranden obligatorisch. ²Die Präsentation findet im Rahmen eines Kolloquiums innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt, an dem beide Betreuerinnen/Betreuer teilnehmen. ³Die Dauer der Präsentation einer im Team absolvierten Masterarbeit beträgt mindestens 30 Minuten, die Präsentation einer durch eine/n einzelne/n Studierende/n erstellten Masterarbeit mindestens 20 Minuten, darauf folgt jeweils eine mindestens 10-minütige Disputation.
- (6) Für die Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 6 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet.

§ 7
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“ verliehen.

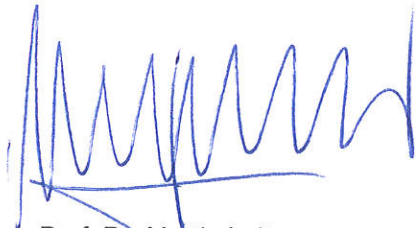
§ 8
In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Angewandte Designforschung / Applied Design Research im ersten Studiensemester nach dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Angewandte Designforschung / Applied Design Research an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) Leistungs- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung	7) Prüfungsformen und ggf. Gewichtung
101	Designtheorie	Design Theory	3	4	SU	ModA
102	Forschungsmethoden	Research Methods	3	4	SU	ModA
103	Kulturanthropologie	Cultural Anthropology	3	4	SU	ModA
104	Wahlpflichtmodul Inter- disziplinarität	Compulsory Elective Module Interdiscipli- narity	4	6		
	Interdisziplinarität I	Multidisciplinary I	2	3	§ 7 Abs. 2 ASPO	§7 Abs. 2 ASPO
	Interdisziplinarität II	Multidisciplinary II	2	3	§ 7 Abs. 2 ASPO	§7 Abs. 2 ASPO
105	Masterprojekt I	Master Project I	6	12	Proj	ModA
201	Sprache als Designtool	Language as a Design Tool	3	4	Ü/S	ModA
202	Nachhaltigkeit	Sustainability	3	4	SU	ModA
203	Interkulturalität	Interculturality	3	4	SU	ModA
204	Wissenschaftliche Praxis	Scientific Practice	4	4	Ü/S	ModA
205	Masterprojekt II	Master Project II	6	14	Proj	ModA
301	Designvermittlung	Curating Design	3	4	S	ModA
302	Zukunftsstrategien	Future Strategies of Design	3	4	S	ModA
303	Masterarbeit	Master Thesis		22		MA (0,8) und Präs (0,2)
Summe der SWS und Leistungspunkte (1. bis 3. Studiensemester):			44	90		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 12.06.2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 15.10.2024.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Designforschung / Applied Design Research an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 16.10.2024 im Amtsblatt der Hochschule München für das Jahr 2024 unter der laufenden Nummer 42 veröffentlicht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.10.2024.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 16.10.2024
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Designforschung / Applied Design Research an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 16.10.2024, ausgefertigt am 16.10.2024, bekannt gemacht.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Designforschung / Applied Design Research an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2024 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 42, veröffentlicht.

i. A.

i.V. A. Steger
Grieser